

VERHALTENSREGELN ZUM SCHUTZ DER UNS ANVERTRAUTEN KINDER UND JUGENDLICHEN FÜR TRAINER:INNEN, BETREUER:INNEN, SCHWIMMER:INNEN UND ELTERN

Wir, die Trainer:innen, Betreuer:innen, Schwimmer:innen und Eltern der SG Schwimmen Münster e.V., leben den Ehrenkodex des LSB NRW und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst zusammen erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – Körperliche Kontakte

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den Sportlern und nach Möglichkeit mit den Eltern kommuniziert.

Körperliche Kontakte zu unseren Schwimmer:innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind diese nicht wünscht. Letzteres gilt auch unter Schwimmer:innen.

Beispiele: Küsse, innige Umarmungen, den unbedeckten Rücken kraulen oder massieren sind unangemessene Verhaltensweisen, hingegen kann ein grenzachtender Körperkontakt und eine sehr persönliche, liebevolle Ansprache eines Kindes oder Jugendlichen im beruflichen und ehrenamtlichen Kontext durchaus fachlich angemessen und menschlich korrekt sein – beispielsweise den Arm um die Schulter eines Jugendlichen legen oder ein kleines Kind auf den Schoß nehmen und tröstend über den Kopf streicheln, wenn das Mädchen oder der Junge Sorgen hat, traurig ist oder sich verletzt hat. Vorher sollte um Erlaubnis gefragt werden: z.B. „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

02 – Umgangssprache

Mädchen und Jungen werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität von Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigend. Beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.

03 – Bekleidung

Auf Wettkämpfen und anderen offiziellen Veranstaltungen ist von Aktiven und Trainer:innen, die vom Verein gestellte Vereinskleidung zu tragen. Im Trainingsbetrieb und anderen SGS-Veranstaltungen ist generell auf angemessene, situationsangepasste Kleidung zu achten. Insbesondere auf zu freizügige Kleidung ist zu verzichten.

04 – Dusch- und Umkleidesituationen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen duschen nicht gemeinsam mit unseren Schwimmer:innen. Beim Duschen oder in den Umkleiden wird nicht fotografiert oder gefilmt. Smartphones und Handy werden erst außerhalb der Umkleiden genutzt. Während des Umziehens sind Trainer:innen, Betreuer/-innen und Eltern in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies. Ausnahme: Wenn auf Grund des jungen Alters der Schwimmer:innen (Talentsichtung/vor Schuleintritt) das Umziehen ohne Hilfestellung nicht möglich ist, kann ein Trainer:in oder Betreuer-/in möglichst gleichen Geschlechts unterstützen. Dies wird im Vorfeld mit den Eltern besprochen und sollte die Ausnahme darstellen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip). Prinzipiell gilt: Zuerst Anknöpfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Ein entsprechendes Verhalten wird auch von den Eltern erwartet.

05 – Vier-Augen-Prinzip

Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei erwachsenen Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.

Einzeltrainings werden vorher mit den Eltern abgesprochen und beim Vorstand angekündigt. (Hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).

06 – Umgang mit Foto- und Videomaterial

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Ausnahme: Dienen die Aufnahmen zur Kommunikation zwischen Trainer:innen, Vorstand und Eltern oder Eltern untereinander, dürfen diese Aufnahmen, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, zu diesem Zwecke über Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) in geschlossenen Gruppen geteilt werden. Kinder haben das Recht, Aufnahmen von sich zu verweigern, auch wenn das prinzipielle schriftliche Einverständnis der Eltern besteht, dass Aufnahmen veröffentlicht werden dürfen. Zusätzlich darf der Fotograf Aufnahmen verweigern, wenn er sie für unangemessen hält.

07 – Privatgeschenke und Bevorzugungen

Geschenke von Trainer:innen an Schwimmer:innen sind im Trainerteam abzusprechen und dürfen eine angemessene Größe nicht überschreiten.

Kein(e) Athlet:in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung. Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

08 – Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Trainer:innen und Betreuer:innen teilen mit unseren Schwimmer:innen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten.

09 – Übungen, Spiele und Rituale

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Niemand wird gedemütigt. Niemandem wird Angst gemacht.

10 – Mobbing

Mobbing und Cybermobbing wird nicht geduldet. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt, niemand wird lächerlich gemacht oder erniedrigt, auch nicht über soziale Medien. Wo Trainer:innen und Eltern ein solches Verhalten unter Kindern feststellen wird dieses thematisiert und möglichst unterbunden. Eltern und Trainer:innen verhalten sich als Vorbild. Lästern über andere Kinder und das Schlechtmachen der Leistung anderer Kinder ist ein inakzeptables Verhalten. Trainer:innen äußern sich gegenüber Eltern nur über die Leistung der eigenen Kinder, niemals über die Leistung anderer Kinder.

11 – Einschreiten bei Grenzverletzungen unter Schwimmer:innen

Trainer:innen/Betreuer:innen schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise zwischen den Schwimmer:innen unverzüglich ein.

Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu stoppen, so wird Unterstützung vom Vorstand, vom Ansprechpartner gegen sexualisierte Gewalt bzw. einer Fachstelle geholt.

12 –Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer:innen/Betreuer:innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

Trainer:innen und Betreuer:innen bauen keine privaten Beziehungen zu Schwimmern und Schwimmerinnen auf. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler:innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt dem Vereinsvorstand offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln. Details über das Sexualleben der Trainer:innen sind nicht Gegenstand der Gespräche mit Schwimmer:innen. Sofern persönlich stimmig dürfen grundlegende Informationen über die individuelle Lebensform und sexuelle Identität gegeben werden. Das Vorgenannte gilt insb. auch für soziale Medien.

13 – Übernachtungen

Trainer:innen und Betreuer:innen übernachten nicht mit unseren Schwimmer:innen in gemeinsamen Zimmern oder Zelten. Vor dem Betreten der Zimmer der Schwimmer:innen aber auch bei Trainer:innen und Betreuern wird angeklopft. Trainer:innen, Betreuer:innen und Eltern vermeiden Situationen, in denen sie allein mit einem/er Schwimmer:in in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, werden die Türen geöffnet. Betreuungspersonen setzen oder legen sich grundsätzlich nicht auf das Bett von Schwimmer:innen. Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Schwimmer:innen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden, sodass sie jederzeit von außen zugänglich sind. Diese Regeln gelten für Schwimmer:innen, Betreuer:innen, Trainer:innen und Eltern gleichermaßen.

14 – Mitnahme in den Privatbereich von Trainer:innen und Betreuer:innen

Unsere Schwimmer:innen nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt. Ausnahmen werden zuvor mit den Eltern und dem Vorstand abgestimmt.

15 – Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern, Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften, bei denen Trainer:innen Kinder mitnehmen, sind mit den Eltern abzustimmen.

16 – Betreuung bei Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen

Die Betreuung von Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen, *möglichst mit einer weiblichen und einer männlichen*. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer:innen.

Jedes Mitglied des Betreuerenteams unterzeichnet den Ehrenkodex des LSB NRW, verpflichtet sich auf die hier genannten Verhaltensregeln der Trainer:innen und Betreuer:innen und legt ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn dies nicht bereits im Rahmen der Trainer:innentätigkeit geschehen ist. Der SGS Finanzvorstand händigt entsprechende Anträge für die ausstellenden Behörden aus. Weist das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) auf, ist eine Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu achten. Trainer:innen und Betreuer:innen trinken grundsätzlich bei gemeinsamen Aktivitäten mit Sportlern keinen Alkohol. Bei Aktivitäten mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sie einzugreifen, wenn der Alkoholkonsum junger Frauen und Männer außer Kontrolle gerät.

Alkohol darf von Betreuungspersonen nur in eingeschränktem Maße und erst dann konsumiert werden, wenn die Kinder und Jugendlichen schlafen gegangen sind.

Über die geltenden Regeln müssen die Eltern der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen informiert werden.

17 – Transparenz im Handeln

Weichen Trainer:innen oder Betreuer:innen von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer:innen, Betreuer:innen oder Vorstandsmitglied abzusprechen.

Kommt es unbeabsichtigt zu einer Grenzverletzung im Umgang mit einem Schwimmer einer Schwimmerin, entschuldige ich mich unaufgefordert bei dem/der Betroffenen und bespreche das Thema mit einem/er Trainer:in oder dem/der Ansprechpartner:in zur Prävention sex. Gewalt, auch um mich selbst vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen. Ich achte in Zukunft besser darauf diese Grenzverletzung zu vermeiden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname

Ort, Datum Unterschrift